

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister (Stabsstelle Wirtschaftsförderung)

Aktenzeichen:

Wildau: 08.10.2013/20.11.2013

---

Beratung:	..x. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 28.10.2013
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 19.11.2013
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 03.12.2013 Beschluss-Nr.:S 32/520/13

---

### **Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Der Bürgermeister bzw. der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH unter Beachtung der gesetzlichen Inhalte gemäß § 96 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung zu vertreten und die Beschlussfassung gemäß § 97 Absatz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 53 GmbHG herbeizuführen.

#### **Begründung:**

Mit der Novellierung des Abschnitts 3 *Wirtschaftliche Betätigung* der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Januar 2012 sind nach § 96 Abs. 2 BbgKVerf die Gesellschaftsverträge kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet wurden, bis zum 31.12.2013 an die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung anzupassen.

Hierbei sind insbesondere die Änderungen der §§ 96 und 97 BbgKVerf zu beachten. Danach ist bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach den im Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,

6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Weitere Änderungen, die nicht auf der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg basieren, sind i. d. R. redaktioneller Natur und erfolgten im Rahmen der angestrebten Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge.

Zwei (redaktionelle) Änderungen sind auf Anregung eines Aufsichtsrates vorgenommen worden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....

abgelehnt: .....

zurückgezogen: .....

überwiesen an den Ausschuss: .....

beschlossen mit den Änderungen: .....

**Vermerk:**

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

